

§ 48: Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB)

I. Unterlassene Hilfeleistung (Abs. 1)

1. Allgemeines

Geschütztes Rechtsgut der unterlassenen Hilfeleistung ist nach h.M. das durch die Tatsituation gefährdete Individualrechtsgut des jeweils Hilfebedürftigen (Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 1 m.w.N.; SK/Stein/Rudolphi § 323c Rn. 2; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 323c Rn. 1; Seelmann JuS 1995, 281, 286). Nach a.A. schützt § 323c I StGB keine Individualrechtsgüter, sondern ein überindividuelles Rechtsgut der mitmenschlichen Solidarität (Neumann JA 1987, 244, 255) oder löst lediglich mittels sozialer Stabilisierung eine staatliche Schutzverpflichtung ein (Pawlik GA 1995, 360, 365).

Dem Deliktscharakter nach handelt es sich bei § 323c I StGB um ein echtes Unterlassungsdelikt, so dass es durch jedermann verwirklicht werden kann. Es besteht lediglich eine Pflicht zur Hilfeleistung, nicht aber zur Verhinderung von Rechtsgutsbeeinträchtigungen (also keine Erfolgsabwendungspflicht i.S.d. § 13 I StGB).

2. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

a) Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not

b) Tathandlung: Unterlassen eine erforderlichen, möglichen und zumutbaren Hilfeleistung

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit/Schuld

3. Objektiver Tatbestand

a) Tatsituation

aa) Unglücksfall – Allgemeines

Ein Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen oder (jedenfalls bedeutende) Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht (BGH NJW 1954, 1049; Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 2). Ein Schaden muss demnach noch nicht eingetreten sein. Beispielhaft genannt seien Haushalts- oder Verkehrsunfälle, aber auch Krankheiten, wenn sich der Zustand plötzlich und bedrohlich verschlimmert.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323c/obj-tb/ungluecksfall/>

bb) Beurteilungsperspektive

Umstritten ist, ob die Beurteilung der Situation als gefahrenträchtig ex post oder ex ante vorzunehmen ist; Beispiele: bereits toter bzw. bereits unwiederbringlich dem Tode geweihter Verunglückter.

Teilweise wird vertreten, die Beurteilung solle aus der Sicht eines verständigen Beobachters aufgrund der ihm erkennbaren und dem Täter bekannten Umstände ex ante erfolgen (MK/*Freund* § 323c Rn. 55). Die h.M. nimmt dagegen eine ex post-Beurteilung vor, also nach den objektiven Gegebenheiten unter Einbeziehung auch erst nachträglich bekannt gewordener Tatsachen (*Rengier* BT II § 42 Rn. 4; *Küper/Zopfs* Rn. 534 f.). Sofern der Schaden bereits endgültig eingetreten war, der Verunglückte also bspw. bereits verstorben war (AG Tiergarten NStZ 1991, 236, 237), besteht nach h.M. also kein Unglücksfall mehr fort.

- ⊖ Die den Unglücksfall kennzeichnende Gefahr ist kein Erfolg, der eintreten muss, sondern Grundlage der sich daraus ergebenden Verhaltenspflicht. Ist diese nicht ex ante erkennbar, kann auch nicht nach ihr gehandelt werden.
- ⊕ Wer die Gefahr ex ante nicht erkennt, handelt ohnehin vorsatzlos, § 16 I 1 StGB.
- ⊕ Der Versuch ist straflos, so dass der Täter, selbst wenn er ex ante irrig davon ausgeht, ein Unglücksfall liege vor, straflos ausgeht. Daher kann man, ohne den Gerechtigkeitsempfinden widersprechende Ergebnisse zu erzeugen, auf eine ex post-Betrachtung abstellen.

- ⊕ Die Begründung einer mit Strafe bedrohten (!) Rechtspflicht zur Solidarität ist nur dann legitim, wenn ein echtes Schutzbedürfnis besteht und nicht schon dann, wenn ein plausibler Anschein besteht.

Solange allerdings der Verunglückte noch lebt, ist es für das Bestehen eines Unglücksfalls unerheblich, ob der Tod von Anfang an unabwendbar war (BGH NSTz 1985, 501; 2016, 153). Nur wenn Hilfe von vornherein offensichtlich nutzlos war, soll die Hilfeleistungspflicht entfallen (dazu sogleich im Rahmen der Erforderlichkeit, s. KK 677 f.).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Beurteilung ex-post oder ex-ante*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323c/ex-post-ex-ante/>

cc) Suizidversuch als Unglücksfall?

Eine prüfungsrelevante Streitfrage lautet, ob ein Selbsttötungsversuch ein Unfall i.S.v. § 323c I StGB darstellt. Nach der Rspr. stellt sich ein Selbsttötungsversuch jedenfalls vom Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit an als Unglücksfall dar (BGH NJW 1954, 1049). Hilfsbedürftigkeit beginne mit der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten (BGH NJW 1960, 1821 zu §§ 212, 13 StGB). Es werden dann jedoch Einschränkungen i.R.d. Erforderlichkeit bzw. Zumutbarkeit der Hilfeleistung vorgenommen. Gleichwohl bleibt die Frage, warum ein Selbsttötungsentschluss (sofern er freiverantwortlich gefasst ist) das Strafrecht interessieren sollte.

Nach a.A. und h.M. im Schrifttum ist der freiverantwortliche, allein den Suizidenten bedrohende Selbsttötungsversuch kein Unglücksfall, da die Entscheidung des Suizidenten zu respektieren sei (Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 323c Rn. 8 m.w.N.). So wird ja auch die Behandlung eines nicht mehr äußerungsfähigen Pa-

tienten gegen dessen (mutmaßlichen) Willen als rechtswidrige Körperverletzung gewertet, die zu unterlassen ist (dazu KK 96 f.). Konsequenterweise müssten auch entsprechende Rettungsmaßnahmen am Suizidenten als rechtswidrig unterbleiben. Ein die in § 323c I StGB vorausgesetzte mitmenschliche Solidarpflicht aktivierender Unglücksfall liegt jedoch vor, wenn der Suizident Dritte durch seinen Selbsttötungsversuch gefährdet oder er seinen Entschluss geändert hat.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Selbsttötungsversuch als Unglücksfall*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323c/selbsttoetung/>

dd) Straftaten als Unglücksfall?

Fraglich ist, ob auch vorsätzlich oder fahrlässig begangene Straftaten Unglücksfälle darstellen. Die Rspr. bejaht dies; ihr genügt aber nicht jede Körperverletzung als drohender Schaden, sondern verlangt das Risiko erheblicher Verletzungen (BGH NStZ-RR 2017, 212, 2015, 375).

Jedenfalls bei vorsätzlichen Taten, so die Gegenmeinung, werde der Wortlaut überstrapaziert (AnwaltKommentar/*Conen* § 323c Rn. 20, der anführt, ein vergewaltigtes Opfer werde kaum einen „Unglücksfall“ anzeigen bzw. würde sich der Begriff niemals im Urteil finden, so aber BGH NJW 1952, 1062). Vielmehr betreibe die Rspr. Kriminalpolitik, indem sie den Bereich strafbaren Verhaltens im Interesse des Rechtsgüterschutzes ausweite. § 323c StGB verkomme zur Auffangnorm für Fälle, in denen eine Beteiligung an der Straftat nicht nachgewiesen werden könne.

Doch auch wenn „Unglücksfall“ sicher nicht die erste Vokabel ist, die bei einer Straftat in den Sinn kommt, lässt sich ein solches Verständnis mit dem Wortlaut vereinbaren. So lässt sich die Straftat als ein Spezialfall

des Unglücksfalls begreifen. Es ist aber zu beachten, dass die Zumutbarkeit (dazu sogleich KK 678 f.) im Einzelfall entfallen kann.

Auch bei gerechtfertigter Tat (Notwehr) soll nach der Rspr. und h.M. ein Unglücksfall vorliegen (BGH NSTz 1985, 501).

- ⊖ Eine gerechtfertigte Abwehr durch den Angegriffenen in einen Unglücksfall für den Angreifer umzudeuten widerspricht dem Wortsinn.
- ⊖ Die Rspr. läuft dem Strafgrund des § 323c StGB ebenso zuwider wie dem Grund der Notwehr. § 323c StGB begründet eine Solidaritätspflicht, die dem Angegriffenen seinem Angreifer gegenüber gerade nicht trifft. Denn die Notwehrhandlung stellt sich als Angriff des Angreifers in mittelbarer Täterschaft (der Notwehrtäter als gerechtfertigtes Werkzeug) *gegen sich selbst* dar.
- ⊕ Wenn die Notwehr in nicht tödlicher Weise ausgeführt wurde und noch die Möglichkeit besteht, den Angreifer zu retten, spricht nichts dagegen, dem Notwehrtäter eine Hilfespflicht nach den allgemeinen Regeln des § 323c StGB aufzuerlegen.
- ⊖ Der Notwehrtäter, der sich eines mildereren, weil nicht unmittelbar tödlichen Mittels bedient, würde schlechter gestellt, als derjenige, der direkt tötet.

ee) Gemeine Gefahr

Gemein ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben unbestimmt vieler Personen oder bedeutender Sachwerte. Beispiele sind Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen), Hindernisse auf Kraftfahrstraßen und Schienen, Giftwolken nach Chemieunfällen und Brände.

ff) Gemeine Not

Gemeine Not bedeutet eine erhebliche Notlage der Allgemeinheit die im Gegensatz zur kurzfristig bestehenden Gemeingefahr einen längerfristigen Vorgang meint (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 323c Rn. 10). Dennoch besteht eine begriffliche Überschneidung mit der gemeinen Gefahr. Beispiele sind das Abgeschnittensein von Ortschaften, Trinkwasserknappheit.

gg) Erfordernis einer örtlichen und zeitlichen Nähe zur Tatsituation?

Eine besondere örtliche und zeitliche Nähe zur Tatsituation ist nach h.M. nicht erforderlich (BGH NJW 1962, 1212; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 323c Rn. 22). Die erforderliche Hilfe kann und muss auch von einer sich nicht am Unglücksort befindlichen Person vorgenommen werden, also z.B. von einem Arzt, der an den Unfallort gerufen wird, oder von einer Person, zu der eine gefährdete Person gebracht wird.

b) Tathandlung

Der Täter muss eine erforderliche, ihm mögliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben. Die Tatbestandsvoraussetzung der Hilfeleistungsmöglichkeit in physisch-realer Hinsicht bietet gegenüber den unechten Unterlassungsdelikten kaum Besonderheiten; jedoch kann richtigerweise bei § 323c I StGB nicht nach

den Grundsätzen der *omissio libera in causa* an die vorsätzliche Verunmöglichung der Hilfeleistung angeknüpft werden, wenn der Täter im Zeitpunkt des Unglücksfalls handlungsunfähig ist (eingehend *Dehne-Niemann* GA 2009, 150 ff.; zweifelnd auch *Lenckner* JR 1975, 31, 33; anders wohl *Streng* JZ 1984, 114, 117; *Roxin* FS Engisch, 1969, S. 380, 384; unklar *Baier* GA 1999, 272, 277; LK/*Weigend* § 13 Rn. 67 m. Fn. 215).

aa) Hilfeleistung

ist die *mit dem Ziel* der Abwehr weiterer Schäden vorzunehmende Tätigkeit.

bb) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn die sich aus der Tatsituation ergebende Gefahr nicht unerheblicher Schäden von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert besteht und die Hilfeleistung geeignet und notwendig ist, diese Schäden abzuwenden. Die Erforderlichkeit ist (anders als das Vorliegen eines Unglücksfalls; s.o. KK 674 f.) *ex ante* aus der Sicht eines verständigen Beobachters zu beurteilen (BGH NJW 1962, 1212, 1214; *Rengier* BT II § 42 Rn. 9; NK/*Gaede* § 323c Rn. 10; a.A. *Ulsenheimer* StV 1986, 201, 203: *ex post*, da wenigstens noch die Möglichkeit einer Einflussnahme bestehen müsse).

Nicht entfallen soll die Hilfeleistungspflicht, wenn sich *ex post* herausstellt, dass die Hilfe vergeblich war und sich der Eintritt der befürchteten Folge als unvermeidlich erweist (so BGH NStZ 1985, 501; 2016, 153; *Rengier* BT II § 42 Rn. 9). Das erklärt sich daraus, dass z.B. die Schmerzen des Verunglückten noch gelindert werden können (vgl.; NK/*Gaede* § 323c Rn. 10; BGH NJW 1960, 1261, 1262). Anders soll es nur liegen, wenn das Hilfeleisten von vornherein offensichtlich nutzlos war, etwa weil der Verunglückte nicht mehr rechtzeitig zu erreichen war (BGH NStZ 2016, 153).

Die Erforderlichkeit ist nur zu verneinen, wenn andere bereits Hilfe geleistet haben und der Täter nicht wirksamer oder schneller Hilfe leisten kann. Die Hilfspflicht entfällt, wenn der Hilfsbedürftige die erforderliche Hilfe ablehnt, vorausgesetzt, er kann über das gefährdete Rechtsgut rechtswirksam verfügen. Dies soll nach h.M. auch für (konkrete) Lebensgefahren gelten, da sonst § 323c I StGB eine Ermächtigung und Pflicht zu Zwangsbehandlungen beinhalten würde.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an das Hilfeleisten bei § 323c StGB*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323c/obj-tb/hilfeleisten/>

cc) Zumutbarkeit

Nach h.M. ist das Merkmal der Zumutbarkeit – anders als nach h.M. bei unechten Unterlassungsdelikten – ein schon die Verhaltensnorm des § 323c I StGB einschränkendes Tatbestandsmerkmal und keine bloße Sanktionsvoraussetzung (BGHSt 17, 170; Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker § 323c Rn. 18; nach a.A. geht es auch hier um einen Entschuldigungsgrund, vgl. LK/Spendel § 323c Rn. 159). Nicht zumutbar ist eine Hilfeleistung ausweislich des Gesetzeswortlauts, wenn sich der Hilfeleistende selbst erheblichen Gefahren aussetzen müsste oder er andere wichtige Pflichten verletzen würde.

Ein beliebtes Problem ist die Frage, ob die Erfüllung der Solidarpflicht bei Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der von engen Angehörigen zumutbar ist. Zumutbar ist die Hilfeleistung jedenfalls dann, wenn der Täter den Unglücksfall selbst verursacht hat (Rechtsgedanke des § 35 I 2 StGB), sofern es sich um Straftaten im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen handelt. Anders stellt es sich im Zusammenhang mit Straftaten dar, die keine Verbindung zum Unglücksfall aufweisen.

Nach e.A. ist bei drohender Strafverfolgung im Grundsatz von Unzumutbarkeit auszugehen, da der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit vorgehe (*Rengier* BT II § 42 Rn. 15). Eine Ausnahme sei bei einem krassen Missverhältnis zwischen der drohenden Gefahr und (geringer) drohender Strafverfolgung zu machen. Zu beachten ist, dass auch Rettungshandlungen existieren können, die die Selbstbelastungsfreiheit nicht tangieren. So wird es regelmäßig möglich sein, einen Unglücksfall anonym telefonisch zu melden.

Nach der Gegenmeinung ist unabhängig von der drohenden Strafverfolgung oder des fehlenden Zusammenhangs mit dem Unglücksfall Zumutbarkeit zu bejahen. Dies auch, wenn nur nahen Angehörigen die Strafverfolgung droht (*SK/Stein/Rudolphi* § 323c Rn. 36).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Gefahr der Strafverfolgung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/323c/strafverfolgung/>

dd) Kollidierende Handlungspflichten

Sehr Streitig ist, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen beim Zusammentreffen einer Rettungspflicht aus einer Garantenstellung mit der allgemeinen Solidarpflicht aus § 323c I StGB, von denen der Täter nur eine erfüllen kann, die Strafbarkeit aus § 323c I StGB zu bejahen ist, wenn der Täter der Solidarpflicht nicht nachkommt.

Nach e.A. ist der Täter in seiner Entscheidung, welcher Pflicht er nachkommen will, frei, wenn die betroffenen Rechtsgüter gleichwertig sind (*Joecks/Jäger* § 323c Rn. 41). Nach a.A. muss der Täter der Erfolgsverhinderungspflicht i.S.d. § 13 I StGB genügen und das Rechtsgut retten, für das er einzustehen hat, wenn die be-

troffenen Rechtsgüter bei gleicher Gefährdung gleichwertig sind (Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben vor §§ 32 ff. Rn. 76).

Die Hilfeleistungspflicht nach § 323c I StGB entsteht schon nicht, wenn z.B. der zu einem Notfall gerufene Arzt auf dem Weg ein Unfallopfer versorgen soll.

Beachte: Vielfach wird dies als Problem der rechtfertigenden Pflichtenkollision gesehen; das ist zweifelhaft, da es um die vorgelagerte Frage der inhaltlichen Reichweite der Pflicht aus § 323c I StGB geht.

4. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. der erforderlichen und dem Täter möglichen Hilfe genügt (Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 9). Die der Pflicht zugrunde liegenden Umstände müssen ihm bekannt sein. Vorsatz liegt auch vor, wenn der Täter die Hilfe nicht leisten will und deshalb nicht über die möglichen Hilfshandlungen reflektiert.

5. Tatvollendung und tätige Reue

Für die Tatvollendung reicht es, dass der Täter seinen Entschluss, nicht sofort zu helfen, kundgibt oder ihn betätigt (etwa durch Entfernen vom Ort des Unglücksfalls); nach a.A. ist maßgeblich, ob die Hilfe noch rechtzeitig erfolgt (näher *Rengier* BT II § 42 Rn. 19).

Teilweise wird aufgrund des frühen Vollendungszeitpunkts („unverzüglich“) die analoge Anwendung der tätigen Reue befürwortet (*Rengier* BT II § 42 Rn. 20).

6. Konkurrenzen

Tateinheit ist mit § 142 StGB möglich.

Sofern der Unrechtserfolg einer Begehungs- oder Unterlassungstat mit dem Unglücksfall identisch ist, ist § 323c I StGB subsidiär (nach a.A. mangels Zumutbarkeit der Hilfeleistung schon nicht tatbestandsmäßig, vgl. Lackner/Kühl/Kühl § 323c Rn. 8). Anderes gilt nur, wenn ein Unrechtserfolg einzutreten droht, den der Täter so nicht gewollt oder vorhergesehen hat.

Gegenüber vorsätzlichen unechten Unterlassungsdelikten tritt § 323c I StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Subsidiarität) zurück.

II. Behinderung von hilfeleistenden Personen (Abs. 2)

Abs. 2 wurde durch Gesetz vom 23.5.2017 (BGBl. I S. 1226) mit Wirkung vom 30.5.2017 angefügt. Dadurch sollten vor allem sogenannte „Gaffer“ strafrechtlich erfasst werden, die durch das Sitzen- oder Stehenbleiben in Notsituationen die Hilfeleistung behindern.

Natürlich kann eine derartige Behinderung von Rettungsbemühungen gravierende Folgen für Leben und Gesundheit der in Not geratenen Personen haben. Notwendig wäre die Einfügung des Abs. 2 in § 323c StGB indes nicht gewesen. Zum einen wird die Behinderung von Hilfeleistungen durch die Feuerwehr, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienste bereits nach § 115 III StGB strafrechtlich erfasst. Zum anderen kann auch die Behinderung anderer Hilfeleistender strafrechtlich erfasst werden. Denn wer einen rettenden Kausalverlauf abbricht, kann nach allgemeiner Meinung wegen aktiven Tuns bestraft werden (vgl. nur *Rengier* AT, § 48 Rn. 18). Die Einfügung eines zusätzlichen „Gaffer-Paragraphen“ steht damit exemplarisch für eine rein symbolische und populistische Strafgesetzgebung (ebenso *Prittwitz* KriPoZ 2018, 44, 46).

1. Rechtsgut und Deliktstyp

Das Rechtsgut des § 323c II StGB ist in gleichem Maße umstritten wie bei Abs. 1 (vgl. dazu KK 670). Der Gesetzgeber scheint mit dem neuen Abs. 2 aber den Individualrechtsgüterschutz in den Vordergrund stellen zu wollen, vgl. die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags: „Damit erweitert die Vorschrift letztlich den Schutz von Personen (d. h. deren Leben oder Gesundheit) oder Sachwerten in entsprechenden Situationen [...]“ (BT-Drs. 18/12153, 6). Dies hat sich auch im Wortlaut niedergeschlagen, der den „Dritten“ ausdrücklich in Bezug nimmt (*Lenk* JuS 2018, 229, 230). Diese Rechtsgüter sollen „vor Gefahren durch eine verzögerte oder verhinderte Hilfeleistung“ geschützt werden, „ohne dass es insoweit auf den Nachweis einer Kausalität des behindernden Verhaltens ankommt“ (BT-Drs. 18/12153, 6). § 323 II StGB stellt damit ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar.

2. Objektiver Tatbestand

a) Notsituation

§ 323c II StGB erfordert zunächst das Vorliegen einer Notsituation. Hinsichtlich dieses Merkmals nimmt Abs. 2 auf Abs. 1 des § 323c StGB Bezug („in diesen Situationen“). Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (KK 671 ff.).

b) Person, die Hilfe leistet oder leisten will

Behindert werden muss eine Person, die Hilfe leistet oder Hilfe leisten will. Auch das Behindern von bloßen Hilfsbemühungen ist damit strafbar. Der Tatbestand beschränkt sich hinsichtlich des Personenkreises nicht auf professionelle Hilfeleistende (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst usw.), sondern das Behindern einer jeden Hilfe leistenden Person ist strafbar. Problematisch ist hieran, dass zivile Hilfskräfte mangels Kennzeichnung nach außen kaum erkennbar sind. Erkennt der Behindernde deswegen nicht, dass es sich um Hilfskräfte handelt, sondern geht er beispielsweise davon aus, dass es sich um weitere „Gaffer“ handelte, befindet er sich in einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtum, § 16 I 1 StGB (*Lenk JuS 2018, 229, 231*).

c) Tathandlung „Behindern“

Das Merkmal des „Behinderns“ ist angelehnt an die Vorschrift des § 115 III StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen). Es setzt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit voraus (BT-Drs. 18/12153, 7). Während § 115 III StGB nur das Behindern mit Gewalt oder der

Drohung mit Gewalt erfasst, genügt für § 323c II StGB jedes behindernde Verhalten; Beispiele: Beschädigung von technischem Gerät, Versperren eines Wegs, Blockieren von Notfallgassen.

Die Tathandlung weist nach dem Wortlaut ein Erfolgsmoment auf, das sich auf die Tatsituation des Hilfeleistens beziehen muss (*Singelstein/Puschke* NJW 2011, 3473, 3474 zu § 114 III StGB a.F.). Die Hilfsmaßnahmen der Hilfeleistenden müssen durch das Behindern also mindestens erschwert werden.

Dass die Rettung keinen Erfolg hat, ist aber nicht vorausgesetzt (*BeckOK/von Heintschel-Heinegg* § 323c Rn. 26).

3. Subjektiver Tatbestand

§ 323c II StGB fordert in subjektiver Hinsicht Vorsatz bzgl. aller objektiver Tatbestandsmerkmale. Der Behindernde muss also um die Notsituation wissen und die Hilfe leistenden Personen oder solche, die Hilfe leisten wollen, erkennen. Schließlich muss auch das Behindern selbst vom Vorsatz umfasst sein.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Aus welcher zeitlichen Perspektive ist das Vorliegen eines Unglücksfalls zu prüfen?
- II. Ist ein Suizidversuch ein Unglücksfall?
- III. Was bedeuten gemeine Gefahr und gemeine Not?
- IV. An welcher Stelle des Prüfungsaufbaus ist die Zumutbarkeit der Hilfeleistung zu thematisieren?
- V. Ist die Hilfeleistung bei drohender Strafverfolgung von sich oder Angehörigen zumutbar?